

1. Allgemeines

Diese AGB gelten im Zusammenhang mit dem Miet-Vertrag für sämtliche gegenwärtigen und künftigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere Lieferungen und Leistungen zwischen der Frama Suisse AG und ihren Kunden. Zu diesen AGB abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen sowie telefonische und mündliche Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie dem Kunden von Frama Suisse AG schriftlich bestätigt wurden. Liegt keine solche schriftliche Bestätigung vor, ist Frama Suisse AG in keiner Art an eine Abmachung gebunden. Frama Suisse AG erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien; damit ist der Vertrag wirksam abgeschlossen und es gelten ausschliesslich die AGB der Frama Suisse AG. Diese kann auf der Einhaltung des Vertrags beharren. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Beharrt der Kunde auf seinen Einkaufsbedingungen, kommt kein Vertrag zwischen den Parteien zustande. Die vorliegenden AGB sind mit der Unterzeichnung des Vertrags durch den Kunden akzeptiert und Vertragsbestandteil.

Bei gekauften Produkten ist ein Rückgaberecht ausgeschlossen. Dies gilt für schriftliche und mündliche Bestellungen sowie für über das Internet-Portal oder den Offline Shop der Frama Suisse AG getätigte Bestellungen. Beim Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter von der Frama Suisse AG als Vermieterin, den im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstand nach Massgabe dieser AGB zu mieten und die vereinbarten Mietraten für die festgelegte Dauer zu entrichten.

2. Angebote

Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben, sonstigen Drucksachen und im Internet oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten oder deren oder unseren Websites wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen und Modellwechsel sind vorbehalten. Die Angebote von Frama Suisse AG sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf vorbehalten.

3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich ausschliesslich in Schweizer Franken netto und gelten nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Frama Suisse AG behält sich das Recht vor, ihre Preise jederzeit zu ändern. Für die von Kunden bestellten Produkte gelten jedoch immer die zum Bestelldatum gültigen und auf der Auftragsbestätigung und / oder dem Vertrag angegebenen Preise. Bei einer Aktualisierung der Preise verlieren alle vorhergehenden Angebote ihre Gültigkeit.

Bei Kaufangeboten gelten die angegebenen Preise zuzüglich Liefer- und Verpackungskosten, exklusive MwSt.

Der Mietpreis versteht sich exklusive MwSt. und umfasst die im Vertrag aufgeführten Leistungen.

4. Vertragsabschluss für ein Frankiersystem

Bei Frankiersystemen sind zusätzlich die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems" der POST CH AG zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, das der Bestellung beiliegende, vorausgefüllte Formular "Vereinbarung über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems" der POST CH AG zu unterzeichnen und innerhalb von zehn Tagen an Frama Suisse AG zu senden.

5. Zustandekommen des Auftrages / Vertrags

Frama Suisse AG behält sich das Recht vor, (i) die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen; (ii) jederzeit Zahlungsgarantien zu verlangen, die die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden sicherstellen, (iii) die Ratifizierung des Vertrages abzulehnen.

Nach Erhalt der Auftragsbestätigung und / oder des gegengezeichneten Vertrages sind Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.

6. Lieferung

a) Allgemeines

Frama Suisse AG beliefert Kunden nur innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Lieferung erfolgt gemäss separat aufgeführten Mietkonditionen und auf Kosten und Gefahr des Kunden ab einem von der Frama Suisse AG ausgewählten Lager per Post, Paketdienst oder Spedition.

Die Gefahr geht bei Verlassen des Lagers auf den Kunden über. Die Lieferung ist bei Empfang unverzüglich auf Vollständigkeit und Beschädigung sowie Mängelfreiheit zu überprüfen.

Warenrücksendungen sind in Originalverpackungen und nur nach vorheriger Vereinbarung mit Frama Suisse AG und mit deren ausdrücklichen Zustimmung möglich.

b) Liefertermine und Lieferfristen

Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Bei Frankiersystemen ist ein vom Kunden gewünschter Liefertermin nur unter Vorbehalt der termingerechten Bewilligung durch die POST CH AG möglich.

Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen ist die Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche gegenüber der Frama Suisse AG ausdrücklich ausgeschlossen, ungeachtet ob dies direkten, indirekten, mittelbaren oder unmittelbaren Schaden betrifft. Die Durchführung der erteilten Aufträge erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und genügender Belieferung durch Vorlieferanten. Sollte sich die Auslieferung der Ware verzögern, muss der Kunde Frama Suisse AG eine angemessene Nachfrist setzen. Für die Einhaltung der Nachfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware

Frama Suisse AG ist zur Teillieferung berechtigt, insbesondere bei grösseren Aufträgen. Höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse, ungeachtet ob bei Frama Suisse AG oder einem Vorlieferanten eingetreten, wie Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung der Lieferung von Waren, sonstige nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung befreien Frama Suisse AG für die Dauer ihrer Auswirkung und im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Wird durch die oben genannten oder ähnlichen Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich, so ist die Frama Suisse AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche können dabei nicht geltend gemacht werden.

Sollte der Kunde die Annahme der bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Ware verweigern oder bei Anlieferung die vereinbarten Zahlungsmittel nicht bereithalten, befindet er sich im Annahmeverzug.

7. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung abzunehmen bzw. durch einen Bevollmächtigten abnehmen zu lassen. Bei Nichtannahme kann die Frama Suisse AG eine Nachfrist von zehn Tagen mit der Massgabe setzen, dass Frama Suisse AG nach dem ergebnislosen Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Der Schadenersatz umfasst alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rechtsgeschäftes gemachten Aufwendungen von Frama Suisse AG sowie deren entgangener Gewinn.

8. Zahlungsbedingungen

Bei Kaufangeboten gilt: Die Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen in der Regel gegen offene Rechnung zahlbar innert 30 Tagen netto Kasse. Eine davon abweichende Zahlungsweise wird vorbehalten, im Einzelfall wird gegen Vorkasse oder Nachnahme geliefert.

Bei Mietverträgen erfolgt die Belastung der Mietraten ab dem Lieferdatum für den angefangenen Monat pro rata temporis, danach wird der Mietpreis im Voraus auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Periodizität per Lastschriftverfahren belastet. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein oder dieser widersprochen werden, so werden umgehend rechtliche Schritte eingeleitet. Bei Zahlungsverzug kann Frama Suisse AG Verzugszinsen in Höhe von bis zu 8% des fälligen Betrages geltend machen. Ab der zweiten Mahnung wird zudem eine Mahngebühr erhoben.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Frama Suisse AG. Der Mieter anerkennt das ausschliessliche Eigentum des Vermieters an der Vertragssache. Er verpflichtet sich, bei allfälliger Pfändung oder bei Konkurs die Vollzugsbehörde auf das Eigentum des Vermieters am Vertragsgegenstand unverzüglich hinzuweisen.

Frama Suisse AG kann alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag auf Quadiant Finance Ireland Limited mit Sitz in Unit 7 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland, eingetragen unter der Firmennummer 389687 (im Folgenden "QFIL") übertragen. Der Mieter stimmt einer solchen Übertragung als vereinbarungsgemäss zu, ohne dass eine vorherige Mitteilung oder eine weitere Zustimmung des Mieters erforderlich ist. Im Falle einer solchen Abtretung an QFIL, wird QFIL den Mieter davon in Kenntnis setzen, dass die vorgenannte Abtretung im Rahmen dieses Mietvertrages stattgefunden hat.

10. Gewährleistung (Garantie)

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab dem Datum der Lieferaufgabe. Die Gewährleistung beinhaltet ausschliesslich die Behebung der auf Material- und / oder Herstellungsfehler zurückzuführenden Mängel und bewirkt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von Frama Suisse AG über.

Die unsachgemässe Benutzung, der Betrieb des Gerätes mit oder Nutzung von Betriebsmitteln oder Produktionsmaterialien (z.B. Beilagen, Briefumschläge, Papier, Drucksachen, etc.) die nicht den jeweiligen Gerätespezifikationen entsprechen, Transport oder Wartung Dritter, Nichtbeachten der Betriebs- und Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung des Produktes, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, natürliche Abnutzung und Verschleissteile, Lagerung sowie Falschhandhabung, Fremdeingriffe und das Öffnen von Geräten haben zur Folge, dass der Gewährleistungsanspruch erlischt.

Für allfällig zur Verfügung gestellte Ersatzgeräte besteht kein Gewährleistungsanspruch.

11. Mängelrüge- und Haftung

Die Haftung der Frama Suisse AG richtet sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Mietvertrag sowie, soweit vorhanden, nach den diese ergänzenden Dienstleistungsverträgen.

Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob für direkten oder indirekten sowie für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch Frama Suisse AG, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Serviceleistungen, technische Fehler sowie das Nichtfunktionieren des Systems sind unverzüglich, spätestens jedoch innert 8 Tagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch längstens bis zum Ablauf der individuellen Gewährleistungspflicht, schriftlich zu rügen.

Beanstandungen wegen Falschlieferungen, Mengenfehlern und Mängel an der gelieferten Sache sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 8 Tage nach erfolgter Lieferung, schriftlich zu erheben. Verspätete Mängelrügen werden nicht akzeptiert.

Bei begründeter Mängelrüge steht der Frama Suisse AG das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Wandlung oder Minderung zu. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen die Frama Suisse AG, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Ersatzgeräte wegen direkten oder indirekten wie auch unmittelbaren oder mittelbaren Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, der Frama Suisse AG die mangelhafte Ware zu der durch diese gewählten Mängelbeseitigungsmassnahme auf eigene Kosten zuzustellen. Wird die Nachbesserung ausserhalb der Räumlichkeiten der Frama Suisse AG vorgenommen, gelten in erster Linie die gemäss separatem Dienstleistungsvertrag abgeschlossenen Richtlinien, bei deren Fehlen ist der Kunde zur Bezahlung der entstandenen Reisekosten verpflichtet.

Um einen Anspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, dass eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Originalrechnung an Frama Suisse AG eingeschickt werden.

12. Sonstige Haftung, Schadenersatzansprüche

Für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen besteht gegenüber Kunden keine Haftung. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere von der Haftung ausgenommen sind Forderungen infolge Produktionsausfall, reine Vermögensschäden, Kosten Dritter, Nichterfüllung der Kundenerwartungen an das System usw.

Der Mietzins ist auch dann geschuldet, wenn der Mietgegenstand vorübergehend wegen Reparaturen, etc. nicht benutzt werden kann.

13. Systemunterhalt von Frankiersystemen IFS3

Bei Störungen oder Anzeichen, die auf ein nicht mehr einwandfreies Funktionieren des Frankiersystems hinweisen, kann die POST CH AG die sofortige Instandstellung anordnen. Die Kosten gehen zulasten des Kunden. Zusätzlich ist der Kunde gemäss AGB IFS von der POST CH AG für einen angemessenen Unterhalt seines Geräts verantwortlich, so dass dessen einwandfreies Funktionieren gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen der POST CH AG bietet Frama Suisse AG eine auf die individuellen Kundenbedürfnisse abgestimmte Palette von Dienstleistungsverträgen an.

14. Serviceleistungen generell

Der jeweilige Umfang der angebotenen Serviceleistungen geht aus den entsprechenden zusätzlich abgeschlossenen und separat verrechneten Dienstleistungsverträgen hervor. Bei deren Fehlen gelten die aktuellen Konditionen Kundendienst und für Frankiersysteme insbesondere folgende Regelungen:

14.1. Kundensupport (Customer Care Center)

Frama Suisse AG unterhält für ihre Kunden während den üblichen Bürozeiten, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr eine telefonische Service-Hotline zur Eingrenzung bzw. eventuellen Behebung von Fehlern, technischen Fragen und Bedienungsproblemen. Der Kunde meldet Störungen beim Customer Care Center von Frama Suisse AG.

14.2. Servicebereitschaft

Frama Suisse AG stellt ihren Kunden während den üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, nicht jedoch an Wochenenden sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen qualifiziertes Personal, Material und Einrichtungen für die Systemverfügbarkeit des im Vertrag aufgeführten Systems bereit. Ausserhalb der genannten Zeit stehen keine Ressourcen bereit. Ist der Besuchstermin für die Durchführung einer Serviceleistung vorher vereinbart, so sind die Servicegegenstände unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und Besuche, die infolge Nichteinhaltens zu wiederholen sind, werden gesondert verrechnet.

14.3. Service Level / Reaktionszeiten

Die Reaktionszeit für Instandsetzungsarbeiten, resp. der Beginn der Arbeiten erfolgt nach Verfügbarkeit der Ressourcen. Es können keine Reaktionszeiten garantiert werden.

14.4. Kostenpflichtige Leistungen (zu den zum Ausführungszeitpunkt geltenden Ansätzen)

Die durch den Hersteller und die Wartungsanleitung zyklisch vorgeschriebenen und nötigen Service- und Unterhaltsarbeiten am Frankiersystem.

Instandstellungen und Reparaturen, die auf Veranlassung von der Post CH AG initiiert wurden, um das einwandfreie Funktionieren des Frankiersystems wieder herzustellen.

Sämtliche Reparaturen und benötigte Ersatzteile, Autopauschalen sowie Reisezeiten (bei Selbstverschulden auch während der Sachgewährleistungsfrist). Ebenfalls kostenpflichtig sind Reparatur- und Reisezeit, Autopauschale und Ersatzteile in Folge äusserer Umstände oder höherer Gewalt, insbesondere bei Stromausfall, Änderungen in der IT- und IP-Umgebung usw., sowie Schäden durch unsachgemässe Behandlung und Nutzung, Schäden durch Dritte und die Beseitigung von Störungen, die auf den Einbau von nicht Frama Originalteilen durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

Weiter kostenpflichtig sind die Beseitigung von Schäden und Störungen, verursacht durch die Verwendung von Betriebsmitteln oder Produktionsmaterialien (z.B. Beilagen, Briefumschläge, Papier, Drucksachen, etc.) die nicht den jeweiligen Gerätespezifikationen entsprechen, Transport oder Wartung Dritter, zweckwidrige Benutzung des Produktes, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, normale Abnutzung und Verschleissteile, Lagerung sowie Falschhandhabung, Fremdeingriffe und das Öffnen des Gerätes. Ausgeschlossen sind weiter Folgeschäden und Schäden insbesondere durch harte Gegenstände in den Umschlägen (z.B. Büro- oder Heftklammern) sowie die Missachtung der Bedienungsanweisungen.

Weitere kostenpflichtige Leistungen sind:

Nachinstruktionen bei Bedienerwechsel, Standortwechsel, Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung des Frankiersystems. Das Erstellen und Einlesen neuer Postklischees (bei Standortwechsel) sowie kundenspezifische Werbeklischees. Der Rechnerteil (Postal Security Device, PSD), respektive die Stützbatterie ist bei allen Frankiersystemen aufgrund postaltechnischer Vorgaben auf 8 Jahre Lebensdauer nach der Erstinitialisierung begrenzt. Der Ersatz des Rechnerteils (Postal Security Device, PSD) geht zulasten des Kunden, ebenfalls das Verbrauchsmaterial wie Etiketten, Farbbänder, Ink- und Tintenstrahlkassetten.

Zubehörartikel wie externe Modems / LAN- und WLAN-Router, Analog-Digitalwandler, Wägeplattform, Waagepodest, Schuppenband und mögliche weitere Peripherieartikel oder EDV-Zubehör. Verpackungsmaterialien, Porti oder Transportkosten. Aufrüstung des Frankiersystems mit z.B. Kostenstellen-Modulen, Zuführautomat usw., Ersatz für Tintenstrahlkassetten.

14.5. Nicht erhältliche Leistungen, auch nicht nachträglich

„OnSite“ Garantie vor Ort, Ersatzsysteme im Reparaturfall, nachträglicher Abschluss eines höherwertigeren Dienstleistungsvertrages, PickUp-Service des Systems, Support bei Einbindung in die Informatikumgebung.

15. Risiken und Versicherung bei Miete

Alle Risiken des Verlusts und der Beschädigung des Vertragsgegenstandes gehen mit der Lieferung auf den Mieter über. Während der gesamten Mietdauer haftet der Mieter für Beschädigung (Elementarschaden, Feuer, Wasser, etc.), Diebstahl und Verlust der Vertragssache, unabhängig von der Ursache. Der Mieter ist verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Geräts Sorge zu tragen und dies dem Vermieter mit einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu belegen.

Der Versicherer muss zu Gunsten des Vermieters eine Versicherungsbestätigung ausstellen. Aus dieser Versicherungsbestätigung müssen die versicherten Deckungen sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen. Solange diese Bestätigung dem Vermieter nicht vorliegt, wird der Vermieter den Vertragsgegenstand entweder nicht übergeben, nicht aufschalten, stilllegen und / oder zurückfordern. Weigert sich der Mieter den Vertragsgegenstand auf erstes Begehren des Vermieters zurück zu geben, trägt der Mieter die zusätzlich entstandenen Kosten des Vermieters im vollen Umfang. Der Vermieter ist alternativ berechtigt, dem Mieter den Vertragsgegenstand in Rechnung zu stellen. Mit Bezahlung des Vertragsgegenstands geht dieser ohne jegliche Garantie seitens des Vermieters in das Eigentum des Mieters über.

Der Mieter tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Vermieter ab. Solange der Vermieter dem Mieter nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der Mieter im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im Auftrag des Vermieters auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den Vermieter zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.

Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der Vermieter anzurechnen.

Soweit der Mieter für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten auszugleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der Vermieter verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den Mieter weiter zu geben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der Vermieter ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den Mieter abzutreten.

Im Falle eines Schadens an dem Vertragsgegenstand ist der Mieter verpflichtet, zusätzlich zum Versicherer auch die Vermieterin innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Schadens per Einschreiben zu informieren.

Die Haftung für Schäden welche dem Mieter durch Versagen bzw. Ausfall des Mietgegenstandes verursacht werden wird ausgeschlossen.

16. Laufzeit / Verlängerung des Mietvertrages

Der vorliegende Mietvertrag tritt, sofern zwischen den beiden Parteien nichts Anderes vereinbart wurde, mit der Lieferung des Mietgegenstandes in Kraft. Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf der Grundlaufzeit. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Im Falle mehrerer Verträge zwischen den Parteien hat die Beendigung eines Vertrages nicht die Beendigung eines anderen Vertrages zur Folge.

Der Kunde wird die gemieteten Produkte bei Vertragsende in dem Zustand zurückgeben, indem er sie, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, erhalten hat. Die Kosten der Rücksendung an eine von Frama Suisse AG angegebene Adresse in der Schweiz gehen zu Lasten des Kunden.

17. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrages

Dieser Mietvertrag ist innerhalb der Befristungsdauer ordentlich unkündbar. Die Vermieterin ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag vorzeitig und fristlos aufzulösen, wenn der Mieter die vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere, wenn er trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist, gepfändet wird oder sich in Konkurs befindet. Weiter bei unsachgemässer Behandlung oder übermässiger Abnutzung des Mietgegenstandes. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand anstandslos und auf erstes Verlangen herauszugeben. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Vermieter Anspruch auf vollen Ersatz des Schadens, der ihm aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht, d.h. die verbleibenden Mietraten bis zum Vertragsende werden sofort fällig und belastet.

18. Gebrauch und Rückgabe der Vertragsache

Der Mieter verpflichtet sich, die Vertragsache sorgfältig zu behandeln. Er darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, die Vertragsache bei Vertragsablauf komplett und in ordnungsgemäsem Zustand auf seine Kosten an eine von der Vermieterin bestimmten Adresse in der Schweiz zurückzusenden.

19. Standortwechsel

Der Mieter verpflichtet sich, einen Standortwechsel des Vertragsgegenstandes der Vermieterin sofort zu melden und gegebenenfalls die Erklärung des Lokalvermieters innert 10 Tagen beizubringen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er für jeden der Vermieterin dadurch entstehenden Schaden vollumfänglich haftbar.

20. Verfügung des Mietgegenstand

Der Mieter ist nicht berechtigt, über den Mietgegenstand in irgendeiner Art zu verfügen (z.B. Abtretung, Untermiete, Verpfändung usw.) oder Eingriffe und Abänderungen daran vorzunehmen. Der Mieter ist für Schäden haftbar.

21. Datenschutz

Frama Suisse AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Persönliche Kundendaten werden vertraulich behandelt.

22. Übrige Bestimmungen

Frama Suisse AG behält sich vor, die vorliegenden Bedingungen und Bestimmungen jederzeit anzupassen. Die geltenden Vertragsbestimmungen sind einsehbar unter www.frama.ch/agb/. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware.

24. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

25. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für den Fall von Streitigkeiten, die gerichtlich auszutragen sind, bestimmen die Parteien hiermit gemeinsam, dass das Gericht am Sitz der Frama Suisse AG zuständig ist. Der Vorrang eines speziellen Gerichts (Handelsgericht) wird vorbehalten.